

## **Artikel 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verband umfasst Firmen der Fenster- und Fassadenhersteller in der Bundesrepublik Deutschland sowie Verbände, Personen oder Firmen als Vertreter von Wirtschafts- und Verkehrskreisen, die an der Förderung der Zwecke des Verbandes gemäß Art. 2 ein anerkanntes Interesse haben.

Der Name des Verbandes lautet:

#### **Verband Fenster + Fassade**

2. Der Sitz des Verbandes ist Frankfurt am Main. Zweigstellen können errichtet werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main.

## **Artikel 2**

### **Zweck des Verbandes**

1. Der Verband hat den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet zu wahren und zu fördern sowie die Mitgliedsfirmen in allen fachlichen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Er kann sich auch einem Dach- / Spitzenverband anschließen.
2. Zur Erfüllung seiner Zwecke vertritt er die allgemeinen und ideellen Gesamtinteressen der Mitglieder gegenüber behördlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Stellen und Einrichtungen, unterbreitet den zuständigen Stellen Vorschläge für sein Fachgebiet und erteilt Auskünfte.
3. Der Verband kann sozialpolitische Aufgaben in sein Aufgabengebiet einbeziehen, sofern sich dies im allgemeinen Interesse als wünschenswert erweist und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegensteht.
4. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern auf das ideelle Gesamtinteresse der Mitglieder, die er repräsentiert. Er ist nicht berechtigt, eine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder auszuüben. Der Verband ist parteipolitisch neutral.

## **Artikel 3**

### **Fachabteilungen und Ausschüsse**

1. Innerhalb des Verbandes werden Fachabteilungen und Ausschüsse nach Bedarf gebildet. Die Bildung einer Fachabteilung oder eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Die Fachabteilungen / Ausschüsse des Verbandes der Fenster und Fassadenhersteller können als solche nach außen auftreten.

2. Die Fachabteilungen beraten und beschließen alle in ihr Fachgebiet fallenden Fragen. Sie bestimmen selbständig innerhalb ihres Fachgebietes ihre Aufgabengebiete und Arbeitsrichtlinien, die nicht durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung gemäß Artikel 10 außer Kraft gesetzt oder geändert werden können.
3. Die Sitzungen der Fachabteilungen werden nach Bedarf auf Einladung und unter Leitung des Vorsitzenden der Fachabteilungen abgehalten. Alle vier Jahre hat jede Fachabteilung eine Sitzung abzuhalten, in der der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu wählen sind. Der Vorsitzende ist Mitglied des Präsidiums.
4. Die Beschlüsse einer Fachabteilung dürfen nicht gegen berechnigte Interessen einer anderen Fachabteilung gerichtet sein.
5. Die Fachabteilungen bilden den technischen Ausschuss Fenster und Fassade des Verbandes (siehe Art. 11.5).

#### **Artikel 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verband ist freiwillig. Sie kann erworben werden:
  - a) von jeder selbständigen, in das Handelsregister eingetragenen Herstellerfirma innerhalb der einschlägigen Fachzweige und innerhalb des von dem Verband vertretenen Gebietes.
  - b) von Verbänden / Vereinen, Firmen als Vertreter von Wirtschafts- und Verkehrskreisen oder natürliche Personen, die an der Förderung der Verbandszwecke gemäß Artikel 2 ein anerkanntes Interesse haben.
  - c) Von jeder selbständigen, in das Handelsregister eingetragenen Firma für Handel und / oder Montage innerhalb der einschlägigen Fachzweige und innerhalb des von dem Verband vertretenen Gebietes.
2. Personen, die innerhalb des Verbandes hervorragende Dienste geleistet haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern gewählt werden.

#### **Artikel 5**

### **Antrag auf Mitgliedschaft**

1. Der Antrag, Mitglied des Verbandes zu werden, muss in Textform bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden.
2. Der Antragsteller muss alle Auskünfte geben, die notwendig sind, um über den Aufnahmeantrag entscheiden zu können.
3. Über den Antrag auf Mitgliedschaft wird vom Präsidium des Verbandes nach Anhörung der Vorsitzenden der Fachabteilungen entschieden.

## Artikel 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes nach Artikel 4.1 a haben die gleichen Rechte und Pflichten. Durch die Aufnahme in den Verband erlangen diese Mitglieder gleichzeitig die Mitgliedschaft im Institut für Fenstertechnik e.V., Rosenheim.
2. Alle Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbandes für Mitglieder teilzunehmen. Sie erfahren Rat und Unterstützung in allen in das Arbeitsgebiet des Verbandes fallenden Angelegenheiten.
3. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Von den Mitgliedsfirmen nach Art. 4.1 a, b und c bevollmächtigte Personen, oder die gesetzlichen Vertreter eines Mitglieds sowie natürliche Personen als Mitglied können in das Präsidium und / oder in eine Fachabteilung / einen Ausschuss gewählt werden. Die Wahl zum Präsidenten setzt eine Mitgliedschaft nach Art. 4.1 a voraus.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
6. Die Mitglieder sind an die Bestimmungen der Satzung des Verbandes gebunden; sie sind verpflichtet, die in Übereinstimmung mit der Satzung gefassten Beschlüsse zu beachten.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsführung die zur Durchführung der Verbandsaufgaben benötigten Informationen zu erteilen.
8. Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidiums über die Aufnahme oder die Ablehnung einer Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes müssen binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden. Über die Beschwerden entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ruht dessen Beitragspflicht.

## Artikel 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (31.12.) mit halbjährlicher Frist (bis 30.06.) ausgesprochen werden.
2. Die Mitgliedschaft nach Art. 4.1 a endet durch Aufgabe der Fertigung von Erzeugnissen der einschlägigen Fachzweige oder durch Geschäftsaufgabe.
3. Ein Mitglied kann durch das Präsidium des Verbandes nach Anhören der zuständigen Fachabteilung ausgeschlossen werden:

- a) bei Verletzung der Satzung, bei verbandsschädigendem Verhalten oder aus sonstigen wichtigen Gründen;
  - b) bei Nichtzahlung von Beiträgen und / oder Umlagen trotz wiederholter Mahnung.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von den bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband und gewährt keine Ansprüche auf sein Vermögen.

## **Artikel 8**

### **Organe des Verbandes**

1. Die Organe sind:
  - a) die Mitgliederversammlung (Artikel 10)
  - b) das Präsidium (Artikel 9)
  - c) die Geschäftsführung (Artikel 12)
2. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Eine Niederschrift ist auf Verlangen jedem Mitglied zur Verfügung zu stellen.
3. Alle Personen, die in ein Organ des Verbands gewählt werden, sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Mitglieder der gewählten Organe sind verpflichtet, über etwaige ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zugänglich gemachte vertrauliche Informationen und Unterlagen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Schweigepflicht auch nach Ablauf ihrer Amtszeit gebunden.

## **Artikel 9**

### **Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus den Vorsitzenden der Fachabteilungen und dem Vorsitzenden des Technischen Ausschusses „Fenster und Fassade“ als geborene Mitglieder sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Vorsitzenden der Fachabteilungen können im Verhinderungsfall von ihren von der Fachabteilung gewählten Stellvertretern (vgl. Artikel 3 Ziffer 3 der Satzung) auch im Präsidium vertreten werden.
2. Die zu wählenden Mitglieder des Präsidiums werden alle vier Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Das Präsidium wählt einen Präsidenten und mindestens einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit dauert bis zur nächsten ordnungsgemäßen Wahl. Wiederwahl ist möglich.
3. entfällt

4. Scheidet der Präsident während seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten Präsidialsitzung in geheimer Wahl ein neuer Präsident für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode zu wählen. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Präsidialmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit bestellen.
5. Wenn eine Mitgliedsfirma, der ein Präsidialmitglied angehört, aus dem Verband austritt, oder wenn ein Präsidialmitglied aus der Mitgliedsfirma ausscheidet und die Vertretungsberechtigung des Präsidialmitglieds für diese Mitgliedsfirma erlischt, der es bei der Wahl angehört hat, so endet damit das Amt des Präsidialmitgliedes.
6. Das Präsidium kann bis zu 3 Persönlichkeiten kooptieren, die als solche mit Stimmrecht dem Präsidium angehören. Sitzungen des Präsidiums sind vom Präsidenten nach Bedarf oder dann einzuberufen, wenn mindestens 3 Präsidialmitglieder es unter Beifügung einer Tagesordnung beantragen. Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
7. Das Präsidium entscheidet über Ehrungen einzelner Mitglieder und eine „Ehrensatzung“, die die Einzelheiten als Voraussetzung für eine Ehrung festlegt.
8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und sein/e Stellvertreter.

## Artikel 10

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird gebildet durch die Mitglieder des Verbandes.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bzw. im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

Das geschäftsführende Präsidium entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitzuteilen.

3. Die Mitgliederversammlung hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu entscheiden gemäß den in der Satzung niedergelegten Verfahren.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) Beratung über die Grundrichtlinie der Verbandstätigkeit,
  - d) Wahl des Präsidiums,
  - e) Wahl des Rechnungsprüfausschusses, dessen Mitglieder nicht dem Präsidium angehören dürfen. Der Rechnungsprüfausschuss besteht aus 3 Personen und wird alle vier Jahre gewählt.
  - f) Genehmigung des Ausgabenvoranschlages und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen (vgl. Art. 13).
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder des Präsidiums oder von einem Fünftel der Verbandsmitglieder gefordert wird.
  6. Die Einladung mit der Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform zu übermitteln. Jeder Antrag zur Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung der Geschäftsstelle einzureichen.
  7. Ein Antrag zur Tagesordnung, der nicht fristgerecht eingeht, wird nur behandelt, wenn die Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder einverstanden ist.
  8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme kann im Fall der Verhinderung an ein anderes Mitglied schriftlich übertragen werden. Jedes Mitglied kann nur zwei weitere Stimmrechte ausüben. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
  9. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen beschlussfähig.
  10. Anträge auf Änderung der Satzung können nur mit drei Viertel aller anwesenden bzw. vertretenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung gestanden haben.
  11. Alle Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, auf Antrag in geheimer Abstimmung. In anderen Verbandsangelegenheiten entscheidet der Präsident über die Art der Abstimmung, wenn nicht die Mehrheit der Stimmen eine andere Abstimmungsart wünscht.
  12. Die Beurkundung von Beschlüssen erfolgt durch den Leiter und den Schriftführer der Versammlung.

## Artikel 11

### Organisation der Fachabteilungen und Ausschüsse

1. Die Fachabteilungen und Ausschüsse (gem. Art. 3) haben die dort genannten Aufgaben, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Das Präsidium überwacht die Arbeiten der Fachabteilungen und der Ausschüsse und fordert Berichte von Zeit zu Zeit an.
3. Über jede Sonderaufgabe, die einer Fachabteilung / einem Ausschuss zur Behandlung übertragen wurde, ist ein Abschlussbericht dem Präsidium vorzulegen.
4. Die Fachabteilungen / Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Fachabteilungen bilden einen gemeinsamen Technischen Ausschuss Fenster und Fassade.
  - a) Er ist das Koordinierungsgremium des Verbandes für die technische Arbeit und die Abstimmung mit dem Institut für Fenstertechnik.
  - b) Die Mitglieder des Technischen Ausschusses werden von den Fachabteilungen delegiert.
  - c) Der Technische Ausschuss wählt für vier Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seinem Kreis. Diese müssen Mitglieder gemäß Art. 4.1. a dieser Satzung sein. Der vorsitzende gehört zugleich dem Präsidium an.
  - d) Der Leiter des Instituts für Fenstertechnik e.V. oder ein Stellvertreter soll grundsätzlich an den Sitzungen teilnehmen, Sachverständige von Fall zu Fall.

## Artikel 12

### Geschäftsführung

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB stellt auf Beschluss des Präsidiums einen oder maximal zwei Geschäftsführer ein, die die Geschäftsstelle leiten.
3. Der oder die Geschäftsführer ist bzw. sind dem Präsidium sowie der Mitgliederversammlung verantwortlich.
4. Der oder die Geschäftsführer hat bzw. haben die laufenden Geschäfte unter Wahrung der Satzung zu führen. Der Präsident, oder im Falle der Verhinderung ein Vertreter ist berechtigt, dem oder den Geschäftsführern Weisungen zu erteilen. Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Verbandsorgane teilzunehmen.

5. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen und Unterlagen zu verpflichten. Sie sind an diese Schweigepflicht auch nach Ablauf ihrer Tätigkeit gebunden.
6. Der oder die Geschäftsführer ist bzw. sind jeder für sich alleine berechtigt, Geschäfte der laufenden Verwaltung und Dienstverträge im Rahmen des Haushaltes abzuschließen. Sie haben hierfür die Vertretungsmacht nach § 30 BGB hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben.

### **Artikel 13**

#### **Mitgliedsbeiträge / Umlagen**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Deckung der Kosten Beiträge gemäß den jeweiligen Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Verbandes nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung zu entrichten.
2. Der Beitrag ist in jedem Falle für das ganze Geschäftsjahr zu entrichten, auch wenn das betreffende Mitglied vorzeitig ausscheidet oder aus einem anderen Grund die Mitgliedschaft verliert.
3. Zur Erfüllung des Verbandszwecks kann der Verband Umlagen erheben, die pro Mitglied jährlich maximal das dreifache seines Jahresbeitrages betragen dürfen. Über die Erhebung von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **Artikel 14**

#### **Rechnungslegung und Rechnungsprüfung**

1. Das Präsidium hat der ordentlichen Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen (Artikel 10, Ziffer 4 a).
2. Der Jahresabschluss, die Buchhaltung und Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres muss vom Rechnungsprüfusschuss geprüft und bestätigt sein (Artikel 10, Ziffer 4 e). Auf Antrag der Mitgliederversammlung ist für den Jahresabschluss ein Testat durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu erstellen.

### **Artikel 15**

#### **Auflösung**

Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung auf der Tagesordnung gestanden haben. Die Auflösung des Verbandes kann nur von drei Viertel aller Anwesenden bzw. durch Vollmacht vertretenen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Verteilung des Restvermögens des Verbandes beschließt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das Präsidium, soweit die Mitgliederversammlung keinen Liquidator bestellt hat (vgl. § 48 BGB).

## **Artikel 16** **Inkrafttreten**

Diese Satzung ändert die Satzung vom 16. Mai 2019 und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam (§ 71 BGB).

Frankfurt am Main, 6. Dezember 2021